

## Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2018

Seite 1 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
<b>A 4</b>	ledig			192,60	401,18	790,06	1.178,94	1.567,82	
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung								
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <b>nicht</b> im öffentlichen Dienst	66,75	259,35	467,93	856,81	1.245,69	1.634,57
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung								
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt								
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	33,38	225,98	434,56	823,44	1.212,32	1.601,20
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	192,60 €	
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	208,58 €	
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	388,88 €	

### Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig			192,60	395,86	779,42	1.162,98	1.546,54
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <b>nicht</b> im öffentlichen Dienst	66,75	259,35	462,61	846,17	1.229,73	1.613,29
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	33,38	225,98	429,24	812,80	1.196,36	1.579,92	
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	192,60 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	203,26 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	383,56 €

**Anmerkung:**

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			187,28	374,56	742,14	1.109,72	1.477,30
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <b>nicht</b> im öffentlichen Dienst	66,75	254,03	441,31	808,89	1.176,47	1.544,05
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	33,38	220,66	407,94	775,52	1.143,10	1.510,68	
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	187,28 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	187,28 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	367,58 €

**Anmerkung:**

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).